

1. Allgemeines

Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers bzw. Lieferers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Annahme der Ware oder anderslautende Erklärungen des Lieferanten ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

2. Bestellungen

Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen bzw. Bestätigungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.

Unsere Aufträge sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von uns geforderte Beschaffenheit aufweist.

3. Vertraulichkeit, beigestellte Unterlagen und Gegenstände

Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen oder Gegenstände unverzüglich kostenfrei zurückzusenden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen. Seine Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Die Weitergabe beigestellter Unterlagen oder im Rahmen der Bestellung erworbene Kenntnisse an Mitarbeiter des Lieferanten ist auf den insoweit für die Abwicklung der Lieferbeziehung unbedingt erforderlichen Personenkreis zu beschränken. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Ware verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt uns hiermit alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.

4. Unzulässige Werbung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unsere Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

5. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen für die Fertigung wesentlichen Vormaterials nur dann eingeschaltet werden, wenn wir hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt haben.

6. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Der angegebene Liefertermin ist gleich der Anlieferungstag. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Wareneingang der Wareneingang bei der von uns genannten Empfangsstelle, bei anderen Leistungen deren Erfüllung oder die zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich durchgeführte Abnahme. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Droht eine Verzögerung der Lieferung, ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen. Unsere gesetzlichen Ansprüche aus dem Lieferverzug bleiben hiervon unberührt.

Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart, können wir diese auch noch bis zur Schlusszahlung geltend machen bzw. mit dieser verrechnen, auch dann, wenn die Vertragsstrafe bei Erfüllung nicht vorbehalten wird.

7. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme bis nach Behebung der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.

8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns vor Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

9. Preise

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung, frei Empfangsstelle.

10. Versand, Verpackung

Der Versand hat Fracht-, Verpackungskosten- und gebührenfrei an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen.

Wird die Verpackung vereinbarungsgemäß gesondert vergütet, haben wir das Recht, sie dann, wenn sie sich in wiederverwendungsfähigem Zustand befindet, gegen eine Vergütung von zwei Drittel des berechneten Wertes frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der zu liefernden Ware unter Berücksichtigung des vereinbarten oder üblichen Transportweges und der dortigen vorhersehbaren Belastungen ausgeschlossen ist.

11. Rechnung, Zahlung

Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Bestelldatum, in zweifacher Ausfertigung einzureichen und sind als solche zu kennzeichnen. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistung oder Abnahme. Wir leisten Zahlungen mit Zahlungsmittel unserer Wahl 14 Tage nach diesem Termin mit 3% Skonto oder 30 Tage nach diesem Termin netto.

12. Gefahübergang

Die Gefahr geht erst mit der Abnahme an der Versandadresse auf den Besteller über. Die Kosten der Versicherung trägt der Lieferer.

Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist und von uns kein Transportunternehmen benannt wurde, hat der Lieferer für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Falle haftet der Lieferer für Transportschäden.

13. Beschaffungsgarantie

Der Lieferer steht für die Beschaffung der für die Bestellung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

14. Beigestelltes Material

Die Bearbeitung oder Umbildung von uns beigestellten Materials erfolgt für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB. Der Lieferer wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsfähiger Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung des beigestellten Materials hat der Lieferer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

15. Pflichtverletzung wegen Mängel

Der Lieferer garantiert, dass die Lieferung oder Leistung den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht, im Einklang mit den jeweiligen geltenden Umweltschutzbestimmungen und unserem Code of Conduct steht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferer die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (VO EG 1907/2006) und das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzungen der EU-Richtlinien 2002/95 (RoHS) und 2002/96 (WEEE). Lieferer wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere auch die REACH-VO, verursachte Veränderungen der gelieferten Waren, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Soweit die Lieferungen des Lieferers Software, Rechte und sonstige Gegenstände enthalten, deren Nutzung nur aufgrund entsprechender Nutzungsrechte gestattet ist, werden uns die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung und ohne Aufpreis übertragen.

Bedenken gegen unsere Spezifikation, die gewünschte Art der Ausführungen, den Zustand beigestellter Werkzeuge, Lehren oder Materialien oder gegen andere zur Bestellung gehörende Unterlagen hat uns der Lieferer schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt. Durch unsere Zustimmung zu von ihm angefertigten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden seine vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen nicht berührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängel der Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

Für unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Gesetz mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Minderlieferungen, Falschlieferungen). Im Übrigen kommt es darauf an, ob eine Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls tunlich ist.

Offene Mängel werden wir nach Feststellung im ordentlichen Geschäftsgang unverzüglich schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel nach deren Entdeckung bei uns.

Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen, ohne dass hierdurch weitergehende Ansprüche unsererseits berührt würden.

Dem Besteller stehen auch bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung zu.

16. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmer wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

17. Nottfertigungsrecht

Der Lieferer räumt uns ein Nottfertigungsrecht ein, wenn er trotz Setzen einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung seine Lieferpflichten nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Qualität ganz oder teilweise einhalten kann. Hierzu haben wir das Recht, entweder in seinen Betriebsräumen mit unseren Werkzeugen oder den im Eigentum des Lieferers stehenden Werkzeugen die Fertigung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu übernehmen, ohne gegenüber den Mitarbeitern des Lieferers weisungsbefugt zu sein oder die Herausgabe aller Werkzeuge und sonstigen notwendigen Unterlagen zu verlangen, um in unseren oder sonstigen Betriebsräumen eine Nottfertigung einzurichten.

18. Produkthaftung und Haftung für Werbeaussagen

Der Lieferer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, weil durch unsere Lieferungen Schäden und Kostenentstanden sind, wenn dieser Schaden auf Fehler in der Konstruktion und/oder der Produktion und/oder auf eine Verletzung seiner Kontroll- oder Produktbeobachtungs- oder Organisationspflichten zurückzuführen ist.

Unter derselben Voraussetzung haftet er auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, z.B. durch öffentliche Warnungen und Rückrufe (eigener Rückruf oder Rückruf eines Dritten), entstehen. Auf Verlangen hat uns der Lieferer nachzuweisen, ob und in welcher Höhe er gegen Produkthaftung versichert ist. Der Lieferer stellt uns von allen Ansprüchen des Kunden oder Endverbrauchers frei, die der Kunde oder Endverbraucher aufgrund von Werbeaussagen des Lieferers, eines Vorlieferanten des Lieferers oder eines Gehilfen eines dieser genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss des Vertrages erfolgt, auf den diese Einkaufsbedingungen Anwendungen finden.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist Regensburg, wenn der Lieferer Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches ist. Wir können den Lieferer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.